



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
 1010 Wien Schenkenstraße 4
 Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen	VSt-4700/43	E-Mail
Datum	21. August 2020	
Bearbeiter	MMag. Dr. Robert Gmeiner	
Durchwahl	22	

Betreff
 Informationsfreiheit;
 grundlegende Positionen der Länder;
Gemeinsame Länderstellungnahme

An das
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt i.G. im Auftrag der Länder die nachstehende **gemeinsame Länderstellungnahme** vor:

Im Rahmen des am 4. Juni 2020 über Einladung von FBMⁱⁿ Mag.^a EDTSTADLER stattgefundenen „Runden Tisches“ zur Abschaffung der Amtsverschwiegenheit (siehe den Bericht zu VSt-4700/33 vom 4. Juni 2020) haben die Länder auf ihre Positionen zum Vorhaben der Schaffung einer neuen Informationsfreiheit hingewiesen und um eine möglichst frühzeitige Einbindung in den Prozess ersucht. Die Länder unterstützen dieses Vorhaben und werden sich konstruktiv in die Erarbeitung und Ausgestaltung der diesbezüglichen (verfassungs)gesetzlichen Grundlagen einbringen.

Zur im Gefolge des „Runden Tisches“ durch den Bund in Aussicht gestellten Ausarbeitung eines Regelungsvorschlages für eine B-VG-Novelle und begleitende einfachgesetzliche Regelungen („Informationsfreiheitsgesetz“) nehmen die Länder folgende grundlegende Positionen ein und bringen erneut ihre Erwartung zum Ausdruck, dass der Bund zeitnah zu Verhandlungen einlädt.

1. Die Länder lehnen eine **Konzentration der Gesetzgebungskompetenz** für die nähere einfachgesetzliche Regelung der Informationsfreiheit beim Bund nicht von vornherein ab, sofern gewährleistet ist, dass den Ländern nach dem **Modell des Art 14b Abs 4 und 5 B-VG** ein effektives Mitwirkungsrecht an der Ausarbeitung der entsprechenden Bundesgesetze einschließlich der dazu ergehenden Durchführungsverordnungen eingeräumt wird, welches durch eine Zustimmungspflicht der Länder zur Kundmachung der betreffenden Gesetze und Verordnungen abgesichert ist.

2. Die Länder setzen sich für eine **verwaltungsökonomische Umsetzung** der Informationsfreiheit ein. Für die Entscheidung über Informationsbegehren soll die sachlich betroffene Verwaltungsbehörde zuständig sein, der Rechtsschutz dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht obliegen. **Zusätzliche bürokratischen Strukturen** (wie zB „Informationsbeauftragte“) **lehnen die Länder ab**.
3. Im Hinblick auf die aktive Veröffentlichung von **Informationen von allgemeinem Interesse** sollte die Veröffentlichungsverpflichtung gegenständlich (welche Informationen) und zeitlich (wie lange ist eine Information zur Verfügung zu halten) gesetzlich klar geregelt bzw eingegrenzt werden. Zu klären sind in diesem Zusammenhang insbesondere Fragen zum Bestehen einer Verpflichtung zur rückwirkenden Erfassung von Informationen, zur Frage einer zumutbaren alternativen Beschaffung von Informationen sowie zur Dauer der Bereithaltung von Informationen von allgemeinem Interesse im Internet.
4. Das von Bundesseite angestrebte **Informationsregister** sollte technisch **in Zusammenarbeit mit den Ländern** unter Anknüpfung an bestehende Informationsplattformen (zB data.gv.at) entwickelt werden. Ausgangspunkt muss dabei sein, dass **Informationen nur einmal (dezentral) zur Verfügung gestellt** werden müssen und es genügt, wenn aus dem Informationsregister über entsprechende **Schnittstellen** darauf zugegriffen werden kann.
5. Für **öffentliche Unternehmen** müssen, sofern sie nicht überhaupt vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, zwecks Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen **spezifische Ausnahmen** von den Informationsverpflichtungen vorgesehen werden. Eine Informationsverpflichtung, die Landesunternehmen im Vergleich zu sonstigen privaten Unternehmen zu Wettbewerbsnachteilen gereichen würde, wird mangels sachlicher Rechtfertigung abgelehnt; das gilt auch für eine Ungleichbehandlung von Landesunternehmen im Vergleich zu börsennotierten Unternehmen.
6. Die **allgemeinen Geheimhaltungsgründe** sollten sich am bisherigen Katalog des Art 20 Abs 3 B-VG orientieren, wobei die EU-Datenschutzgrundverordnung adäquat zu berücksichtigen wäre. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere auch gesetzlich klargestellt werden, dass **Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen** von Kollegialorganen nicht veröffentlicht bzw herausgegeben werden müssen, sowie, dass während laufender (Verwaltungs-)Verfahren die **Parteienöffentlichkeit gewahrt** bleibt und keine Veröffentlichungspflicht von im Verfahren eingeholten Gutachten, Studien, Statistiken und dergl. besteht.
7. Die verfassungsgesetzlichen Grundlagen der neuen Informationsfreiheit müssen es ermöglichen, dass **weiterhin materiengesetzlich Verschwiegenheitspflichten** dort vorgesehen werden können, wo es **spezifische Anforderungen an die Vertraulichkeit** behördlicher oder beruflicher Tätigkeiten gibt (zB Organe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendanwälte, Antidiskriminierungs-

und Gleichbehandlungsbeauftragte, Patientenanwälte, in Krankenanstalten oder in der Kinderbetreuung tätige Personen); dafür ist eine Regelung nach dem Vorbild des Art 11 Abs 2 B-VG zu schaffen.

8. Hinsichtlich der **Tätigkeit der Gesetzgebung** im engeren Sinn ist darauf hinzuweisen, dass hier – vor dem Hintergrund bestehender Rechte und Regelungen – **spezifische Erfordernisse** bestehen. Sollte diese nicht überhaupt aus der Informationsfreiheit ausgenommen werden, so wäre schon auf verfassungsgesetzlicher Ebene klarzustellen, dass zB in den **Geschäftsordnungsgesetzen der Parlamente** den einschlägigen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (zB freies Mandat) sowie dem parlamentarischen Verfahren und den dort gegebenen Besonderheiten (zB Vorberatung in den Klubs und Fraktionen, aber auch Fristen für die Beantwortung von Anfragen) Rechnung tragende **Sonderregelungen getroffen werden können**. Im Übrigen müssen insoweit auch bestehende Sondervorschriften (zB aus dem Parteiengesetz 2012 und dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz [dort ua. § 3 Abs. 4 und § 6]) in das Gesamtsystem eingepasst werden. Informationspflichten der Gesetzgebungsorgane des Landes, die sich nicht **unmittelbar aus Verfassungsrecht**, sondern aus einfachem Bundesrecht ergeben, werden abgelehnt. Auch ein **Rechtsmittel** betreffend allfällige Informationsverpflichtungen der Organe der Gesetzgebung wird abgelehnt.
9. Für die **effiziente Bearbeitung von Informationsbegehren** wäre insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
 - In Bezug auf Informationen, die **auf verschiedenen Ebenen** bzw. bei verschiedenen Organen vorhanden sind, braucht es eine klare Regelung, welche Stelle zur Herausgabe verpflichtet ist (zB Gemeinde – Aufsichtsbehörde; Selbstverwaltungskörper – Aufsichtsbehörde; belangte Behörde – Verwaltungsgericht; geprüfte Stelle – RH oder LRH). Informationspflichtig sollte aus rechtspolitischen Gründen jene Stelle sein, die die Information ursprünglich erstellt hat bzw in deren Auftrag sie erstellt worden ist (Herkunftsprinzip).
 - Im Normtext selbst müsste klargestellt werden, dass Informationen nur soweit bereitzustellen sind, als sie bei der angefragten Stelle vorhanden sind und nicht erst zum Zweck der Befriedigung des Informationsbegehrens beschafft und weiter vorgehalten werden müssen.
 - Für die Prüfung von Informationsbegehren ist eine **angemessene Bearbeitungsfrist** einzuräumen, die auch auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Amtsbetriebes und auf die Möglichkeit der Einbeziehung der Datenschutzbehörde als Beratungsstelle Bedacht nimmt.
 - Auch die **Entscheidungsfrist** im Fall der Erhebung eines Rechtsmittels gegen einen Bescheid betreffend die Nichterteilung von Informationen muss **angemessen sein und mindestens drei Monate** betragen.

- Bei den **Nichterteilungsgründen** sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Auskunft nicht zu erteilen ist, wenn diese erst beschafft werden muss oder wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich sind.
- **Unbestimmte Gesetzesbegriffe** sollten nach Möglichkeit im Gesetz, zumindest aber in den EB näher präzisiert werden.
- Als Grundlage für die **Interessenabwägung** sollte vom Informationswerber verlangt werden können, dass dieser sein Interesse an der Information benennt bzw konkretisiert.
- Die Frage der Kostenpflicht bzw. Kostenfreiheit wäre zu klären.

10. Das **Verhältnis der Informationsfreiheit zu verwandten Rechtsbereichen** über den Zugang zu behördlichen Informationen, namentlich zum Datenschutzrecht, zum Verwaltungsverfahrensrecht, zu den Informationsweiterverwendungs-gesetzen, zu den Umweltinformationsgesetzen und zum Archivrecht, muss gesetzlich klar geregelt werden. Dienst- und strafrechtliche Regelungen (siehe § 310 StGB) sind auf ihre Konsistenz mit dem Informationsfreiheitsgesetz zu prüfen bzw ggf. fortzuentwickeln.
11. Für das Inkrafttreten der Neuregelungen muss, insbesondere auch wegen der nötigen Anpassungen im gesamten Bundes- und Landesrecht und der erforderlichen umfassenden technischen Vorbereitungen für das neue Informationsregister ein **ausreichender Übergangszeitraum** (Legisvakanz) gewährleistet sein – dieser Übergangszeitraum wäre zumindest mit einem Jahr zu bemessen.
12. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass einige grundlegende Überlegungen zur Thematik auch in den Beiträgen im Tagungsband der Linzer Legistik-Gespräche 2016 angesprochen sind. Dieser ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20VerfD/Tagungsb and%20mit%20Umschlag.pdf>.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter
i.V. Mag. Werner Hennlich

VSt-4700/43**E-Mail**

Betrefft
Informationsfreiheit;
grundlegende Positionen der Länder;
Gemeinsame Länderstellungnahme

An die/den
Frau/Herrn Landesamtsdirektor/in
von
Burgenland (zu E-Mail LAD REITER vom 10.8.2020)
Kärnten (zu 01/VD-BG-8268/3-2020 vom 10.8.2020)
Niederösterreich (zu LAD1-VD-10071/072-2020 vom 12.8.2020)
Oberösterreich (zu Verf-2013-26542/164-Gra vom 6.8.2020)
Salzburg (zu E-Mail LAD HUBER vom 6.8.2020)
Steiermark (zu E-Mail LAD SCHERZ-SCHAAR vom 6.8.2020 und
zu ABT03VD-53901/2014-8 vom 14.8.2020)
Tirol (zu VD-44/6/38-2020 vom 3.8.2020,
zu E-Mail LAD FORSTER vom 4.8.2020 und
zu E-Mail von Dr. THURNER vom 18.8.2020)
Vorarlberg (zu PrsG-022-22/BG-67 vom 7.8.2020 und
zu Tel. mit Dr. NESENSOHN vom 19.8.2020)
Wien

Die Verbindungsstelle ersucht unter Bezugnahme auf zuletzt VSt-4700/41 vom 19.8.2020 – ein Einwand zu dem vorgelegten „überarbeiteten Vorschlag“ (Stand: 19.8.2020) ist hier nicht eingelangt – um Kenntnisnahme.

Der Leiter
i.V. Mag. Werner Hennlich